

Abschr. z. Entscheidungssammlung d. Senats**BUNDESGERICHTSHOF****IX ZB 267/69****BESCHLUSS****in der Entschädigungssache**

Lea M [REDACTED] , [REDACTED] Str. [REDACTED], New York,
N.Y., USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt von [REDACTED], B [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M [REDACTED],
M [REDACTED] , A [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Henkel, Fuchs und Dr. Thamm

in der Sitzung vom 2. Dezember 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 19. November 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt. Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hält die Nachmeldung des Gesundheitsschadensanspruchs am 12. November 1964 für unsulässig, weil die Klägerin weder nach BHrgG noch nach BHS einen Entschädigungsantrag gestellt hatte. Es nimmt an, daß der am 24. Februar 1950 beschiedene und nicht weiter verfolgte Antrag der Klägerin, ihren Freiheitschaden zu entschädigen, die Nachmeldung der

107

- 3 -

Ansprüche aus §§ 28 ff BEG nicht gemäß § 189 a BEG
rechtfertigen könne; denn die Vorschrift erfordere
einen nach § 189 BEG wirksam gestellten Antrag.
Diese Auffassung steht im Einklang mit der Recht-
sprechung des Bundesgerichtshofs (RsW 1966, 369
Nr. 28; Urteil vom 16. September 1971 - IX ZR 7/69,
zur Veröffentlichung bestimmt).

Mai

Yachse

